



**Aktionsgemeinschaft  
Partnerschaft mit der Dritten Welt e.V.  
Johannes-Daur-Straße 8  
70825 Korntal-Münchingen**

## **Satzung des Vereins**

- § 1 Name des Vereins  
Der Verein nennt sich „Aktionsgemeinschaft Partnerschaft mit der Dritten Welt e.V.“
- § 2 Sitz und Geschäftsjahr  
1. Sitz des Vereins ist Korntal-Münchingen 1  
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 Der Verein hat den Zweck,  
1. die entwicklungspolitische Bildungsarbeit durch die Unterhaltung eines Informationszentrums und die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu fördern,  
2. Entwicklungsprojekte der Kirchen, der Missionen sowie vergleichbare Maßnahmen anderer Institutionen zu unterstützen.
- § 4 Gemeinnützigkeit  
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
2. Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 in erster Linie gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.  
4. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 5 Mitgliedschaft  
1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmen.  
2. Natürliche Personen können die Aufnahme als Mitglieder schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
3. Fördernde Mitglieder können werden: natürliche und juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
4. Fördernde Mitglieder besitzen bei der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion.  
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat ohne Einhaltung einer Frist auf Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- § 6 Beitrag  
Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung;
2. Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich mindestens einmal ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands;
  - b) Die Wahl und Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts;
  - c) Festsetzung der Beitragshöhe;
  - d) Beschlussnahme über alle Aktivitäten auf Antrag;
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - f) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies verlangt.
4. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer (bei Neuwahl: vom seitherigen Schriftführer) zu unterzeichnen.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. Vorsitzenden, einem/einer 1. stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer 2. stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Beisitzer/in und einem/einer Kassierer/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr; er bleibt jedoch über diese Zeit hinaus im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

## § 10 Auflösung

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen
- a) an die Katholische Kirchengemeinde Korntal zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die bischöfliche Aktion MISEREOR der katholischen Kirche in der BRD, Sitz Aachen, und
  - b) an die Evangelische Kirchengemeinde Korntal zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die AKTION BROT FÜR DIE WELT, Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Landes- und Freikirchen in der BRD, Sitz Stuttgart, die es jeweils für die in § 3 Absatz 2 genannten Zwecke zu verwenden haben.

Korntal, 22. Februar 1983

Mitgliederversammlung

Geändert : Korntal, 10. November 1994

Mitgliederversammlung